

Beteiligung

Von: Strassenverkehrsbehoerde - Landratsamt Unterallgäu
<strassenverkehrsbehoerde@lra.unterallgaeu.de>
Gesendet: Freitag, 10. Juli 2026 06:59
An: Beteiligung
Betreff: AW: 25053- FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG gem. 4 (1) BauGB -19.Änderung des FNP für den Bereich des BP Nr. 106 "Berufsschule westlich Luxenhoferstraße"

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst möchten wir uns für die Beteiligung am Verfahren zur 19. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich des BP Nr. 106 "Berufsschule westlich Luxenhoferstraße" bedanken.

Von unserer Seite bestehen keine Bedenken, wenn folgende Punkte beachtet werden:

Zufahrten und Wege sind gemäß den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung herzustellen (vgl. Art. 17, 19 BayStrWG, § 45 StVO). Die Erschließung ist dann verkehrssicher, wenn die notwendigen Sichtfelder auf bevorrechtigte Fahrzeuge eingehalten werden (Art. 29 BayStrWG, Nr. 6.3.9.3 Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen- RAST 06). Wir bitten daher im Bereich der Einfahrten die Sichtfelder in den Plänen einzutragen und darauf zu achten, dass diese uneingeschränkt vorhanden sind. Des erfordert, dass Einfriedungen, Anpflanzungen, Stapel und ähnliche mit dem Grundstück nicht fest verbundene Gegenstände an öffentlichen Verkehrsflächen nicht höher als 0,80 m sein dürfen (Art. 29 BayStrWG). Die Sichtdreiecke dürfen durch Zäune oder Anpflanzungen nicht eingeschränkt sein, so dass eine ausreichende Übersicht für die Verkehrsteilnehmer gewährleistet ist. Dies gilt insbesondere für eine Erschließung südlich der Luxenhoferstraße Hausnummer 27. wo durch die dortigen Garagen in Blickrichtung Nord die Sicht eingeschränkt sein könnte.

Weiter wird dargestellt, dass sich die Anzahl der Stellplätze nach der Stellplatzverordnung der Stadt Mindelheim richtet. Diese liegt uns zwar nicht vor, jedoch befürworten wir die Schaffung einer ausreichenden Anzahl an Stellplätzen und deren Aufnahme in Satzung oder Planung, um eine übermäßige Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenraumes durch parkende Fahrzeuge zu vermeiden.

Mt freundlichen Grüßen

[Redacted Signature]

Landratsamt Unterallgäu
Sachgebiet 23 - Verkehrswesen

Postadresse Postfach 13 62, 87713 Mindelheim
Besuchsadresse Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim

T [Redacted Contact Information]



Von: Beteiligung <Beteiligung@opla-augsburg.de>

Gesendet: Donnerstag, 11. Juni 2026 08:58

[REDACTED]

Betreff: 25053- FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG gem. 4 (1) BauGB -19.Änderung des FNP für den Bereich des BP Nr. 106
"Berufsschule westlich Luxenhoferstraße"

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit dürfen wir Sie im Auftrag der Stadt Mindelheim frühzeitig am Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum im Betreff genannten Bauleitplan beteiligen. Bitte beachten Sie hierzu beigefügtes Anschreiben sowie gegebenenfalls weitere im Anschreiben genannte Anlagen.

Die Verfahrensunterlagen können spätestens mit Beginn der Auslegungsfrist unter dem im Anschreiben genannten Link abgerufen werden.

Wir möchten Sie bitten, Ihre Stellungnahme nach Möglichkeit im **PDF-Format** einzureichen. Dies erleichtert die weitere Bearbeitung und trägt zu mehr Datensicherheit bei.

Hinweis:

Wir bitten ggf. um entsprechende Weiterleitung an die Fachstellen in Ihrem Haus. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind, oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte den Absender und löschen Sie diese Mail.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,
i. A. der Verwaltung der Stadt Mindelheim
gem. § 4b BauGB

[REDACTED]

OPLA

Büro für Ortsplanung und Stadtentwicklung
Otto-Lindenmeyer-Str. 15, 86153 Augsburg
Internet: [Protected link to oppla-d.de](#)

Beteiligung

Von: [REDACTED]
Gesendet: Donnerstag, 18. Juni 2026 13:59
An: Beteiligung
Cc: [REDACTED]
Betreff: AW: 25053 STADT Mindelheim- FRUHZEITIGE BETEILIGUNG gem. 4 (1)
BauGB - BP Nr. 106 " Berufsschule westlich Luxenhoferstraße"

Sehr geehrte Damen und Herren,

abgesehen vom Flächenverbrauch, der nicht den Zielen des vorsorgenden Bodenschutzes entspricht, bestehen beim derzeitigen Kenntnisstand keine erheblichen Bedenken, die eine Fortsetzung der Planungen unmöglich machen würden.

Gemäß Nr. 6.2 des Baugrundgutachtens vom 12.01.2026 wurden im Oberboden geringe Mengen Ziegelbruch aufgeschlossen. Möglicherweise sind diesbezüglich noch abfall- bzw. bodenschutzrechtliche Maßnahmen erforderlich. [REDACTED] vom WWA Kempten/Allgäu erhält deshalb eine Kopie dieser Nachricht.

Dies gilt sinngemäß auch im Verfahren 19. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
Landratsamt Unterallgäu, Sachgebiet 31, Bodenschutz/Altlasten, [REDACTED]
Bad Wörishofer Straße 33, 87719 Mindelheim

[REDACTED]
bodenschutz@lra.unterallgaeu.de
<http://www.unterallgaeu.de>

Von: Beteiligung <Beteiligung@opla-augsburg.de>

Gesendet: Donnerstag, 11. Juni 2026 09:01

An: [REDACTED]

Betreff: 25053 STADT Mindelheim- FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG gem. 4 (1) BauGB - BP Nr. 106 " Berufsschule westlich Luxenhoferstraße"

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit dürfen wir Sie im Auftrag der Stadt Mindelheim frühzeitig am Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum im Betreff genannten Bauleitplan beteiligen. Bitte beachten Sie hierzu beigefügtes Anschreiben sowie gegebenenfalls weitere im Anschreiben genannte Anlagen.

Die Verfahrensunterlagen können spätestens mit Beginn der Auslegungsfrist unter dem im Anschreiben genannten Link abgerufen werden.

Wir möchten Sie bitten, Ihre Stellungnahme nach Möglichkeit im **PDF-Format** einzureichen. Dies erleichtert die weitere Bearbeitung und trägt zu mehr Datensicherheit bei.

Hinweis:

Wir bitten ggf. um entsprechende Weiterleitung an die Fachstellen in Ihrem Haus. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind, oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte den Absender und löschen Sie diese Mail.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,
i. A. der Verwaltung der Stadt Mindelheim
gem. § 4b BauGB

OPLA

Büro für Ortsplanung und Stadtentwicklung
Otto-Lindenmeyer-Str. 15, 86153 Augsburg
Internet: [Protected link to opla-d.de](#)

STADT Mindelheim- FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG gem. 4 (1) BauGB - **Bebauungsplan Nr. 106 " Berufsschule westlich Luxenhoferstraße"**

FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG gem. 4 (1) BauGB -19.Änderung des **FNP** für den Bereich des BP Nr. 106 "Berufsschule westlich Luxenhoferstraße"

Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde Unterallgäu

Mit der Änderung des FNP besteht aus naturschutzfachlicher Sicht Einverständnis.

Wir nehmen wie folgt Stellung zu oben genanntem Bebauungsplan:

Satzung:

§ 6 Grünordnung:

Absatz 3 Punkt 2 Seite 7:

Bei der Fläche zum Anpflanzen FA2 (im Süden des Gebietes, Durchgrünungsfunktion) reicht eine 1-2 reihige Hecke. In der Satzung ist eine zwei- bis dreireihige Hecke vorgesehen, was bei einem nur 5 m breiten Streifen unter Beachtung der Grenzabstände kaum sinnvoll zu verwirklichen ist und hier an dieser Stelle auch nicht nötig ist. Es reicht auch, dass nur alle 12 m ein Laubbaum II. Ordnung gepflanzt wird und nicht alle 5 m, wie in der Satzung vorgesehen.

§8 Ausgleichsmaßnahmen ab Seite 8:

Bei den Gehölzpflanzungen sollte genannt werden, dass die Gehölze aus dem Vorkommensgebiet 6.1 stammen müssen. Es ist zwar „autochthon“ genannt - aber klarer ist die Nennung des Vorkommensgebietes.

Absatz 2 Entwicklungsziele Ausgleichsfläche:

Bitte klären und nennen:

Wird der vorhandene Ackerboden nach der Gehölzpflanzung auf der Ausgleichsfläche gegen den aufkommenden Unkrautdruck behandelt? Wird der rohe Boden mit einer gebietsheimischen Wiesenmischung angesät oder mit Mulch abgedeckt?

In der Satzung (und entsprechend in den anderen Planunterlagen) ist auf das Thema „Vermeidung von Vogelferlusten an Glasscheiben“ einzugehen. Zu diesem Thema wurde durch Schreiben des Bayer. Umweltministeriums im Jahr 2021 ein Leitfaden bekanntgegeben, mit dem die Vogelschlaggefahr an Glasfasaden ermittelt werden kann. Bei einem signifikant erhöhtem Tötungsrisiko kann ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand vorliegen. Die Verwendung des genannten Leitfadens ist eine Empfehlung. Vogelschlagrisiko muss in einer angemessenen Weise gewürdigt werden.

Zeichnerischer Teil:

Die Baugrenze rückt im Westen sehr nah an die geplante Ausgleichsfläche (Feldgehölz) heran. Aus dem zeichnerischen Teil kann nur entnommen werden, dass weniger als 5 m Abstand geplant ist. Durch diese nahe Baugrenze und den westlich gelegenen Hang würde das geplante Feldgehölz stark beschattet werden. Ein Anwuchserfolg und eine natürliche Entwicklung der ausgewählten Pflanzen erscheint fraglich. Mit der Baugrenze sollte zumindest 5 m von der Ausgleichsfläche abgerückt werden. Fachlich besser wären mehr Meter Abstand.

Begründung mit Umweltbericht:

Begründung Punkt 8 Artenschutz Seite 16:

„Kartierung sowie Relevanzprüfung“ - bitte klären -siehe nächster Punkt.

Umweltbericht Punkt 2.1 Seite 20:

Laut Text werden potenzielle Auswirkungen auf das Schutzgut Tier separat von einem Gutachter mit Kartierung, Relevanzprüfung/saP bewertet. Liegen bereits Daten der Kartierung vor? Bitte klären.

Punkt 4.1 Ermittlung des Ausgleichsbedarfes

Seite 28 Ausgleichsmaßnahmen:

Bei der **Bewertung des Ausgleichsumfanges**, der erbracht wird, ist ein wesentlicher Fehler enthalten:

Bei der Berechnung wurde nicht die Aufwertungsspanne von Acker zu Feldgehölz angesetzt (also 10 WP Feldgehölz minus 2 WP Acker ergibt Aufwertung von 8 WP). Wenn man von den 37.496 WP Ausgleichsbedarf ausgeht, müsste eine Ausgleichsfläche mit Feldgehölz auf Acker 4.687 m² groß sein und nicht wie in der Planung vorgesehen 2.458 m² (37.496 WP geteilt durch 8 WP). Kurz gesagt, die Bewertung des Ausgleichsumfanges ist zu überarbeiten.

Die größere nötige Ausgleichsfläche kann aus unserer Sicht über die nördliche Eingrünung und/oder extern erbracht werden. Zu dieser Thematik ist eine enge Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde empfehlenswert.

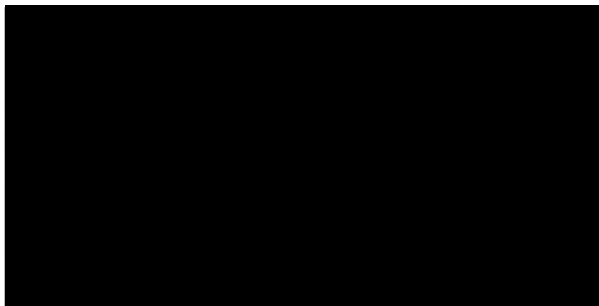
Hierzu eine Anmerkung bzw. Frage:

Im Oktober 2025 wurde bei einem Telefonat mit dem Büro OPLA unsererseits akzeptiert, dass die nördliche Eingrünung (mit Entwicklungsziel Streuobst auf Acker/Grünland) Ausgleichsfläche wird. Es wurde nur der Bereich von „private Grünfläche Abschirmgrün“ nicht als Ausgleich akzeptiert.

Im Februar 2026 war der Stand der Planung noch so, dass es eine Ausgleichfläche A1 (Ziel: Feldgehölz) und eine Ausgleichfläche A2 (im Norden des Vorhabensgebietes; Ziel Streuobstwiese) gibt.

In der vorliegenden Planung wurde diese nördliche Fläche nicht mehr als Ausgleichsfläche vorgesehen. Bitte klären, warum diese Änderung erfolgt ist - zumal Ausgleichsfläche nötig ist.

Im Zusammenhang mit dieser Fehlberechnung ist die Aussage auf Seite 29 oben, dass Wertpunkte einem Ökokonto gutgeschrieben werden, nicht mehr korrekt. Zudem dürfte ein Ökokonto nicht innerhalb eines Bebauungsplanverfahrens angelegt werden, sondern müsste separat anerkannt werden.



per E-Mail

OPLA

Büro für Ortsplanung und Stadtentwicklung

86153 Augsburg

beteiligung@opla-augsburg.de

Gesch.-Nr. 33-6323.3
Bearbeiter/in [REDACTED]
Gebäude/Zi.Nr. [REDACTED]
Besuchsadresse Bad Wörishofer Str. 33
Mindelheim
Telefon [REDACTED]
Telefax [REDACTED]
E-Mail [REDACTED]
@lra.unterallgaeu.de

Datum 01.07.2026

**Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 106 „Berufsschule westlich Luxenhoferstraße“ und 19. Änderung des Flächennutzungsplans durch die Stadt Mindelheim;
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der im Betreff genannten Bauleitplanung der Stadt Mindelheim nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Öffentliche Wasserversorgung

Das geplante Baugebiet soll an die Wasserversorgungsanlage der Stadt Mindelheim angeschlossen werden (siehe Nr. 5.3.4 der Begründung mit Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 106 „Berufsschule westlich Luxenhoferstraße“, Vorentwurf vom 23.03.2026). Die Stadt Mindelheim verfügt über eine gesicherte Wasserversorgung. Wasserschutzgebiete sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Es bestehen deshalb keine Einwände gegen die im Betreff bezeichneten Bauleitplanungen.

2. Abwasserbeseitigung

Das Baugebiet soll vorzugsweise im Trennsystem entwässert werden. Das anfallende häusliche Schmutzwasser wird der kommunalen Kläranlage der Stadt Mindelheim zugeleitet. Ob die Kapazität der Kläranlage für die Umsetzung der vorliegenden Bauleitplanung ausreichend ist, bitten wir in eigener Zuständigkeit zu überprüfen.

3. Niederschlagswasserbewirtschaftung

Das anfallende Niederschlagswasser soll über geeignete Versickerungseinrichtungen bzw. eine flächenhafte Versickerung vor Ort in das Grundwasser eingeleitet werden.



Postadresse

Landratsamt Unterallgäu
Postfach 13 62
87713 Mindelheim

Öffnungszeiten

Mo - Fr 8:00 - 12:00 Uhr
zus. Do 13:30 - 17:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Telefon (08261) 995-0

Telefax (08261) 995-333
www.unterallgaeu.de
info@lra.unterallgaeu.de

Konto der Kreiskasse

Sparkasse Schwaben-Bodensee
IBAN: DE86 7315 0000 0000 0036 73
SWIFT-BIC: BYLADEM1MLM

Im Falle eines Starkregenereignisses hat die Ableitung oberflächlich über das Straßengefälle zu erfolgen. Zusätzlich kann im nord-östlichen Bereich ein Sickerbecken für eine Aufnahme von Starkregen konzipiert werden.

Wir weisen hinsichtlich der Versickerung darauf hin, dass das Niederschlagswasser vorrangig flächenhaft über die belebte Bodenzone zu versickern ist und einer punktuellen Versickerung (z.B. über Sickerschächte) nur noch in begründeten Ausnahmefällen (z.B. ungünstige geologische Untergrundverhältnisse gemäß Baugrundgutachten) zugestimmt werden kann.

Ist die kommunale Niederschlagswassereinleitung gemäß der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung erlaubnisfrei, sind dem Landratsamt Unterallgäu dennoch folgenden Daten mitzuteilen:

- Einleitungsstelle mit Flurnummer und Gemarkung
- Art der Versickerung (z.B. Muldenversickerung, Rohr-Rigolen-Versickerung etc.)
- Einleitungsmenge bzw. Sickerrate in l/s

Zusätzlich ist im Falle einer Erlaubnisfreiheit durch die Stadt Mindelheim ein Nachweis vorzulegen, dass bei einer Einleitung in das Grundwasser die Anforderungen der NWFreiV i.V.m. TRENGW erfüllt sind (vgl. Formular auf der Homepage des Landratsamtes).

Die Zwischenspeicherung von Niederschlagswasser in Zisternen zur Ermöglichung der Brauchwassernutzung und zur Reduzierung des Frischwasserverbrauchs wird empfohlen.

Auf die Möglichkeit der Nutzung des Niederschlagswassers zur Gartenbewässerung bzw. Toilettenspülung wird hingewiesen.

4. Oberflächen- und wildabfließendes Hangwasser

Im Bereich der geplanten Bebauung verläuft kein Oberflächengewässer und der Bereich liegt nicht in einem festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet. Im Osten des Grundstückes verläuft die Mindel.

Durch die immer mehr auftretenden Starkregenereignisse ergaben sich auch Überschwemmungen bzw. Schäden durch wild abfließendes Hang- und Schichtwasser im Landkreis. Deshalb wird durch die Untere Wasserbehörde ein besonderes Augenmerk auf die Betrachtung von wild abfließenden Hang- und Schichtwasser bei geplanten Bebauungen gerichtet.

Aufgrund der topographischen Lage muss mit wild abfließenden Oberflächen- und Schichtwasser gerechnet werden. Daher sind bei der Aufstellung des Bebauungsplanes für die geplante Bebauung mögliche Gefährdungen durch wild abfließendes Hang- bzw. Schichtwasser zu betrachten und eine Aussage darüber zu treffen. In Nr. 5.3.3 der Begründung wurde darauf eingegangen.

5. Bauwasserhaltung

Bauwasserhaltungen im Plangebiet stellen eine Gewässerbenutzung dar und bedürfen daher einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Diese ist rechtzeitig vor Beginn der Bauwasserhaltung beim Landratsamt Unterallgäu (2-fach) zu beantragen. Wir bitten darum, betroffene Bürgerinnen und Bürger auf diese Erlaubnispflicht hinzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
[REDACTED]

Beteiligung

Von: [REDACTED]
Gesendet: Donnerstag, 11. Juni 2026 14:03
An: Beteiligung@opla-augsburg.de
Betreff: WG: 25053- FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG gem. 4 (1) BauGB -19.Änderung des FNP für den Bereich des BP Nr. 106 "Berufsschule westlich Luxenhoferstraße"
Anlagen: 2026-05-20_25053_FNP_Anschreiben_Töbs.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau [REDACTED]

von Seiten des Gesundheitsamtes bestehen keine Anmerkungen betr. der Änderung des FNP für den Bereich des BP Nr. 106 - Berufsschulen westlich Luxenhoferstraße.

Wir verweisen auf Folgendes:

*„Wasserversorgungsanlagen sind gemäß § 13 Abs. 1 TrinkwV so zu planen und zu errichten, dass sie mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, und nach Errichtung vom Betreiber auch mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu betreiben. Verstöße gegen diese Vorgaben sind bußgeldbewehrt. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist dem Gesundheitsamt deshalb **unaufgefordert** ein Nachweis über die entsprechend fachgerechte Errichtung der Anlage vorzulegen (z. B. Bestätigung des ausführenden Unternehmens).“*

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
Hygienekontrolle

Landratsamt Unterallgäu
Sachgebiet 42 - Gesundheitsamt, FQA

Postadresse Postfach 13 62, 87713 Mindelheim
Besuchsadresse Maximilianstr. 63, 87719 Mindelheim

[REDACTED]
gesundheitsamt@lra.unterallgaeu.de
www.unterallgaeu.de



Von: Beteiligung <Beteiligung@opla-augsburg.de>

Gesendet: Donnerstag, 11. Juni 2026 08:58

An: [REDACTED]

Gemeinde Salgen

Betreff: 25053- FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG gem. 4 (1) BauGB -19.Änderung des FNP für den Bereich des BP Nr. 106
"Berufsschule westlich Luxenhoferstraße"

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit dürfen wir Sie im Auftrag der Stadt Mindelheim frühzeitig am Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum im Betreff genannten Bauleitplan beteiligen. Bitte beachten Sie hierzu beigefügtes Anschreiben sowie gegebenenfalls weitere im Anschreiben genannte Anlagen.

Die Verfahrensunterlagen können spätestens mit Beginn der Auslegungsfrist unter dem im Anschreiben genannten Link abgerufen werden.

Wir möchten Sie bitten, Ihre Stellungnahme nach Möglichkeit im **PDF-Format** einzureichen. Dies erleichtert die weitere Bearbeitung und trägt zu mehr Datensicherheit bei.

Hinweis:

Wir bitten ggf. um entsprechende Weiterleitung an die Fachstellen in Ihrem Haus. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind, oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte den Absender und löschen Sie diese Mail.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,
i. A. der Verwaltung der Stadt Mindelheim
gem. § 4b BauGB

OPLA

Büro für Ortsplanung und Stadtentwicklung
Otto-Lindenmeyer-Str. 15, 86153 Augsburg
Internet: [Protected link to opla-d.de](#)

Per E-Mail: beteiligung@opla-augsburg.de

Büro OPLA

Otto-Lindenmeyer-Str. 15

86153 Augsburg

Gesch.-Nr. 54 - [REDACTED]
 Bearbeiter/in [REDACTED]
 Gebäude/Zi.Nr. [REDACTED] Raum 318
Besuchsadresse Bad Wörishofer Str. 33
 Mindelheim
 Telefon [REDACTED]
 Telefax [REDACTED]
 E-Mail [REDACTED]
 Datum 09.07.2026

Beteiligung als Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

1.	Gemeinde Stadt Mindelheim		
	☒ Flächennutzungsplan 19. Änderung für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 106 ☐ mit Landschaftsplan		
	☒ Bebauungsplan Nr. 106 „Berufsschule westlich Luxenhoferstraße“ für das Gebiet ☐ mit Grünordnungsplan dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs ☐ ja ☐ nein		
	☐ Sonstige Satzung		
	☒ Frist für die Stellungnahme: 13.07.2026 (§ 4 BauGB)		
	Verfahrensstand: Vorentwurf i. d. F. vom 23.03.2026		

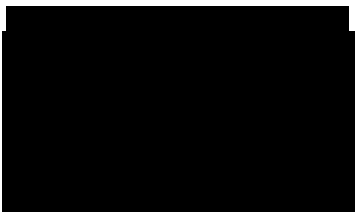


2. Träger öffentlicher Belange

Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange

- Kommunale Abfallwirtschaft -

2.1 ☒ Keine Äußerung bzw. keine Bedenken und Anregungen**2.2** ☐ Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen**2.3** ☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den oben genannten Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes**2.4** Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)☐ Einwendungen☐ Rechtsgrundlagen☐ Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)**2.5** ☐ Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Regionalverband Donau-Iller ■ Schwambergerstr. 35 ■ 89073 Ulm

Büro OPLA
Otto-Lindenmeyer-Str. 15
86153 Augsburg
per E-Mail



Homepage:



www.rvdi.de

Ihr Aktenzeichen:

–

Ihr Schreiben vom:

11.06.2026

Unser Zeichen:



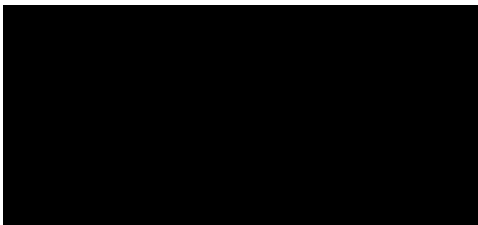
Datum:

15.06.2026

19. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich des BP Nr. 106 "Berufsschule westlich Luxenhoferstraße", Mindelheim

Sehr geehrte Damen und Herren,

regionalplanerische Belange sind durch die o. g. Bauleitplanung nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher aus unserer Sicht keine Einwände.



Mehrfertigung zur Kenntnisnahme per E-Mail

- Regierung von Schwaben,
Höhere Landesplanungsbehörde

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs 1 BauGB)

1. Bauleitplan

☐ Flächennutzungsplan im Bereich des Bebauungsplanes	☐ mit Landschaftsplan
☒ Bebauungsplan der Gemeinde Mindelheim für das Gebiet Bebauungsplan „ STADT MINDELHEIM - 19. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS FÜR DEN BE- REICH DES BEBAUUNGSPLANS NR. 106 „BERUFSSCHULE WESTLICH LUXENHOFER- STRAßE“ ☐ mit Grünordnungsplan	
☐ Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan	
☐ Sonstige Satzung	
☒ Frist für die Stellungnahme auGB) 13.07.2026 ☐ Frist: 1 Monat (§ 2 BauGB – MaßnahmenG)	

2. Öffentliche Belange

2.1	☒ Keine Anregungen
2.2	☐ Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen.
2.3	☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands.

2.4	<p>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)</p> <p>☐ Einwendungen</p> <p>Wir haben festgestellt, dass lediglich indirekte Auswirkungen auf das klassifizierte Straßennetz bestehen. Zudem ist davon auszugehen, dass die geplante Maßnahme keine erhebliche Verkehrssteigerung zur Folge haben wird.</p> <p>Aus diesen Gründen bestehen seitens des Staatlichen Bauamtes keine Einwände gegen die geplante Maßnahme.</p> <p>Hinweis: Der Straßenbaulastträger ist von sämtlichen Ansprüchen des Vorhabenträgers freizustellen, die sich aus dem Bestand oder dem Betrieb der Straße bzw. des Geh- und Radweges ergeben (z. B. Lärmimmissionen, Winterdienst oder Entwässerung).</p>
	<p>☐ Rechtsgrundlagen</p>
	<p>☐ Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)</p>
2.5	<p>☐ Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p>

3. Verfahren

3.1	<p>☐ Der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplanes liegt außerhalb des von uns verwalteten Straßennetzes. Die Vorlage des Bauleitplanes im weiteren Verfahren ist somit entbehrlich.</p>
3.2	<p>☒ Um weitere Beteiligung im Verfahren wird gebeten.</p>

Kempton, den 15.06.2026
Staatliches Bauamt





WWA Kempten – Rottachstraße 15 - 87439 Kempten

per Mail:
beteiligung@opla-augsburg.de

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
4-4622-MN 173-
16197/2026

Bearbeitung

Datum
13.07.2026

**Stadt Mindelheim- FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG gem. 4 (1) BauGB - BP Nr. 106
" Berufsschule westlich Luxenhoferstraße" und dazugehörige 19. Änderung
des Flächennutzungsplanes**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Vorentwurf der o. g. Bauleitplanung nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Altlasten

Innerhalb der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Bauleitplanung sind keine Altlastverdachtsflächen oder sonstige schädlichen Bodenveränderungen bekannt.

2. Wasserversorgung/WSG

Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen.

Der Neubau ist so an die zentrale Wasserversorgung anzuschließen, dass jederzeit eine ausreichende Versorgung mit Trink-, Brauch- und Löschwasser gesichert ist. Die richtige Dimensionierung der Wasserleitungen auch im Hinblick auf den Feuerschutz ist in eigener Zuständigkeit vorzunehmen.



3. Grundwasserstände

Die im Gentechnischen Kurzbericht angegebenen Grundwasserstände sind plausibel.

Da das Gebäude in das Grundwasser einbinden soll, ist ggf. ein wasserrechtliches Verfahren durchzuführen.

4. Entwässerung / Niederschlagswasser

Die Entwässerung des Geltungsbereichs ist im Trennsystem geplant. Das häusliche Schmutzwasser wird über die bestehende Mischwasserkanalisation entsorgt. Das anfallende Niederschlagswasser soll versickert werden. Im Falle von Starkniederschlagsereignissen wird eine Versickerungsfläche im nordöstlichen Bereich des Plangebietes festgelegt. Mit dem grundsätzlichen Konzept besteht fachliches Einverständnis.

Im Entwässerungskonzept werden verschiedene Versickerungsmöglichkeiten aufgeführt und bewertet. Aus fachlicher Sicht wird eine Versickerung über die bewachsene Bodenzone (Mulden, Mulden-Rigolen-Elemente, Versickerungsbecken) gefordert. Auch für den Betreiber bietet diese Variante bedeutsame Vorteile. Nach dem aktuellen Regelwerk müssten bei einer unterirdischen Versickerung über Rigolen alle Hof- und Verkehrsflächen durch technische Filteranlagen, die Anschaffungs- und höhere Betriebskosten verursachen, vorgereinigt werden.

Eine Anbindung an die sickerfähigen Bodenschichten in 1,40 – 1,80 m. unter Geländeoberkante kann bspw. durch einen Bodenaustausch im Bereich der Versickerungsanlagen mit vertretbarem Aufwand erreicht werden.

5. Gewässer und Hochwasserschutz

Im Geltungsbereich der Bauleitplanung sind keine Gewässer vorhanden und keine Überschwemmungsgebiete bekannt. Bei Starkniederschlägen muss jedoch in Teil- und in Randbereichen teils mit mäßigem bis hin zu erhöhtem Abfluss gerechnet werden (siehe Abbildung unten). Es dürfen im Zuge der Umsetzung des Vorhabens keine Maßnahmen durchgeführt werden, welche eine nennenswerte Abflussveränderung zu Ungunsten Dritter mit sich bringen.

Die Hochwassersicherheit der vorgesehenen Bebauung in den Abfluss- und Aufstaubereichen muss aus fachlicher Sicht gewährleistet werden.

Hinweis:

Das Überschwemmungsgebiet HQ100 der Mindel (Gewässer 2. Ordnung) wird derzeit neu ermittelt. Da die hierbei zu berücksichtigende Abflussmenge der Mindel gemäß den neuesten hydrologischen Erkenntnissen erheblich größer ist als die der bisherigen Überschwemmungsgebietsermittlung zu Grunde liegenden Abflussmenge, muss von einem

künftig wesentlich größeren Überschwemmungsgebiet bei HQ100 der Mindel ausgegangen werden. Die vorgesehene Bebauung könnte hiervon betroffen sein. Daher wird der Stadt Mindelheim dringend angeraten, vor weiteren Schritten in Richtung Bebauung der Fläche Fl.Nr. 2268 Gmkg. Mindelheim die Ergebnisse der aktuellen Überschwemmungsgebietsermittlung für die Mindel abzuwarten.



Grundlegende Maßnahmen bei Bautätigkeiten:

- Für alle Bodenarbeiten gelten die technischen Regeln DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“, DIN 19731 „Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial und Baggergut“ sowie die DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“.
- Der Boden darf nur bei trockenen Bodenverhältnissen befahren werden. Sofern dies nicht möglich ist, sind lastverteilende Maßnahmen (z.B. Nutzung von Bodenschutzmatten) gemäß DIN 19639 vorzusehen
- Baustelleneinrichtungsflächen sowie Lagerflächen innerhalb des Plangebiets sind bevorzugt auf bereits versiegelten bzw. verdichteten Flächen einzurichten. Bauflächen, die im Verlauf des Vorhabens vollständig versiegelt werden, sind ebenfalls als Baustelleneinrichtungsfläche heranzuziehen, um somit eine Beeinträchtigung umliegender Böden zu vermeiden bzw. zu minimieren.
- Mögliche Erschließungswege sind bodenschonend zu befahren (bspw. durch Nutzung lastenverteiler Maßnahmen).
- Es sollten ausschließlich Kettenfahrzeuge genutzt werden (Pressung max. 15 kPa), um die Bodenverdichtung möglichst gering zu halten.

Maßnahmen zum Umgang mit Bodenaushub:

- Vorhandener Oberboden ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen. Oberstes Ziel ist deshalb die Vermeidung von Bodenaushub bzw. die Wiederverwendung von Bodenmaterial innerhalb der Baufläche. Anfallender Bodenaushub ist möglichst hochwertig zu verwerten.
- Die Verwertung von überschüssigem Bodenmaterial sollte zur Vermeidung von Bauverzögerungen und Mehrkosten mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf vor Baubeginn geplant werden.
- Aufgrund der anfallenden Massen an Bodenmaterial ist aus fachlicher Sicht eine Massenbilanz nach DIN 19639 (in Anlehnung an § 6 Abs. 1 KrWG in Verb. mit Art. 1 und 2 BayAbfG) durch ein qualifiziertes Fachbüro zu erstellen.
- Die materiellen Anforderungen richten sich nach dem jeweiligen Entsorgungsweg (z. B. §§en 6 u. 7 BBodSchV, Leitfaden zur Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen, Ersatzbaustoffverordnung (EBV) sowie DepV).
- Der belebte Oberboden und ggf. kulturfähige Unterböden sind zu schonen, getrennt abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern und vor Verdichtung zu schützen.
- Die maximale Haufwerkshöhe ist auf 2 m für Oberboden und maximal 3 m für Unterboden und Untergrund zu begrenzen.
- Die Bodenmieten dürfen nicht befahren werden.

Bodenkundliche Baubegleitung:

- Aufgrund der Größe des Vorhabens und der voraussichtlich anfallenden Aushubmaßen an Bodenmaterial ist eine bodenkundliche Baubegleitung gemäß DIN 19639 zur Begleitung und Dokumentation des Vorhabens zu beauftragen (BBodSchV §4 (5)).

Das Landratsamt Unterallgäu erhält einen Abdruck dieser Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen,

Gez.

A black rectangular box used to redact the signature of the official.

Abteilungsleiter Landkreis Unterallgäu und Stadt Memmingen

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE · Hofgraben 4 · 80539 München

OPLA
Büro für Ortsplanung und Stadtentwicklung
Otto-Lindenmeyer-Str. 15
86153 Augsburg

IHR ZEICHEN	IHRE NACHRICHT VOM	UNSERE ZEICHEN	DATUM
TM	11.06.2026	P-2026-2807-1_S2	19.06.2026

Vollzug des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG)
Stadt Mindelheim, Lkr. Unterallgäu: Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 106
„Berufsschule westlich Luxenhoferstraße“ sowie 19. Änderung des
Flächennutzungsplanes

Zuständige Gebietsreferenten:

Bau- und Kunstdenkmalpflege: [REDACTED]

Bodendenkmalpflege: [REDACTED]

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange:

Aus Sicht der Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen gegen die vorgelegte Planung keine Einwände. Auf Folgendes wird allerdings hingewiesen:

Im Plangebiet befindet sich die Kath. Kapelle St. Antonius. Sie ist im Bebauungsplan richtigerweise als Baudenkmal (D-7-78-173-74) gekennzeichnet und wird im Umweltbericht als Baudenkmal genannt.

Etwaige Tiefbauarbeiten in der Nähe der Kapelle, eine Umgestaltung des Platz- und Straßenraumes im Umfeld der Kapelle oder sonstige Maßnahmen in ihrer Nähe, die sich auf den Bestand oder auf das Erscheinungsbild der Kapelle auswirken könnten, wären bereits frühzeitig mit der Unteren Denkmalschutzbehörde am Landratsamt Unterallgäu sowie mit dem Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen.

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Durch den Bebauungsplan wird eine erhebliche Fläche westlich der Mindel und unmittelbar anschließend an das Bodendenkmal D-7-7928-0050 („Mittelalterliche und frühneuzeitliche Befunde im Bereich der Mindelheimer Klostervorstadt.“) überplant. Dieses zwischen Bergwald und Mindel gelegene Areal ist aus Sicht der Landschaftsnutzung prädestiniert für verschiedene der Stadt vorgelagerte Nutzungszonen (Gärten, Wirtschaftsgebäude) und es ist davon auszugehen, dass auch in vorgeschichtlicher Zeit das Areal entlang der heutigen 600m NN-Isolinie im Westen des Planungsgebietes wegen seiner hochwassergeschützteren Lage in der Nähe zu der für Beweidung nutzbaren Aue als besonders siedlungsgünstig wahrgenommen wurde. Angesichts der mittelalterlichen und neuzeitlichen Hochflutablagerungen der Mindel ist mit einer Überdeckung älterer Oberflächen zu rechnen. Aus fachlicher Sicht sind im Bereich des Vorhabens wegen der günstigen siedlungstopographischen Lage und die Nähe zur mittelalterlichen Stadt weitere Bodendenkmäler zu vermuten.

Eine Orientierungshilfe zum derzeit bekannten Denkmalbestand bietet der öffentlich unter <http://www.denkmal.bayern.de> zugängliche Bayerische Denkmal-Atlas. Darüber hinaus stehen die digitalen Denkmaldaten für Fachanwender als Web Map Service (WMS) zur Verfügung und können so in lokale Geoinformationssysteme eingebunden werden. Die URL dieses Geowebdienstes lautet: <https://geoservices.bayern.de/od/wms/gdi/v1/denkmal>

Bitte beachten Sie, dass es sich bei o.g. URL nicht um eine Internetseite handelt, sondern um eine Schnittstelle, die den Einsatz entsprechender Software erfordert.

Bodendenkmäler sind gem. Art. 1 BayDSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt Priorität. Weitere Planungsschritte sollen diesen Aspekt berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken.

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung zu berücksichtigen. Gem. Art. 3 BayDSchG nehmen Gemeinden, vor allem im Rahmen der Bauleitplanung, auf die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, angemessen Rücksicht. Art. 83, Abs. 1 BV gilt entsprechend. Die genannten Bodendenkmäler sind nachrichtlich in der markierten Ausdehnung in den Bebauungsplan zu übernehmen, in der Begründung aufzuführen sowie auf die besonderen Schutzbestimmungen hinzuweisen (gem. § 5 Abs. 4, § 9 Abs. 6 BauGB) und im zugehörigen Kartenmaterial ihre Lage und Ausdehnung zu kennzeichnen (Anlage PlanZV, Nr. 14.2-3).

Fachliche Hinweise zur Abstimmung kommunaler Planungen mit Belangen der Bodendenkmalpflege entnehmen Sie auch bitte der Broschüre „Bodendenkmäler in Bayern. Hinweise für die kommunale Bauleitplanung.“

(https://www.blfd.bayern.de/mam/abteilungen_und_aufgaben/bodendenkmalpflege/kommunale_bauleitplanung/2018_broschuere_kommunale-bauleitplanung.pdf)

Wir bitten Sie, folgenden Text in den Festsetzungen, auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen:

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Im Rahmen der Genehmigungsverfahren wird das BLfD die fachlichen Belange der Bodendenkmalpflege formulieren.

Bitte beachten Sie die folgenden Hinweise:

- Im Falle einer Erlaubniserteilung überprüft das BLfD nach vorheriger Abstimmung die Denkmalvermutung durch eine archäologisch qualifizierte Voruntersuchung bzw. eine qualifizierte Begleitung des Oberbodenabtrags für private Vorhabenträger, die die Voraussetzungen des § 13 BGB (Verbrauchereigenschaft) erfüllen, sowie für Kommunen. Informationen hierzu finden Sie unter:
[200526 blfd denkmalvermutung flyer.pdf \(bayern.de\)](#)
- Sollte nach Abwägung aller Belange keine Möglichkeit bestehen, Bodeneingriffe durch Umlanung vollständig oder in großen Teilen zu vermeiden, muss im Anschluss an die Denkmalfeststellung durch das BLfD eine vorherige wissenschaftliche Untersuchung, Bergung und Dokumentation (d. h. Ausgrabung) im Auftrag der Vorhabenträger durchgeführt werden. Zur Kostentragung verweisen wir auf Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG in der Fassung vom 23.12.2025.
- Archäologische Ausgrabungen können abhängig von Art und Umfang der Bodendenkmäler einen erheblichen Umfang annehmen und müssen frühzeitig geplant werden. Hierbei sind Vor- und Nachbereitung aller erforderlichen wissenschaftlichen Untersuchungen zu berücksichtigen. Die aktuellen fachlichen Grundlagen für Durchführung und Dokumentation archäologischer Ausgrabungen finden Sie unter
https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/dokuvorgaben_april_2020.pdf.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted signature]

Diese Stellungnahme ist ohne eigenhändige Unterschrift gültig.

Sollte das Fachrecht, auf dem die Beteiligung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege beruht, ausnahmsweise eine eigenhändig unterschriebene Stellungnahme verlangen, wird um Hinweis gebeten.

III. In Abdruck:

Landratsamt Unterallgäu
Untere Denkmalschutzbehörde
Postfach 1362
87713 Mindelheim

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1. Gemeinde	
Nordendorf, Landkreis Augsburg	
☒	Flächennutzungsplan 8. Änderung ☐ mit Landschaftsplan
☒	Bebauungsplan Nr. 35 für das Gebiet „Nordendorf Vital“
☐	mit Grünordnungsplan ☐ mit Umweltbericht
	dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs ☐ ja ☐ nein
☐	Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan
☐	Sonstige Satzung
☒	Frist für die Stellungnahme 17.07.2026 (§ 4 BauGB)
☐	Frist: 1 Monat (§ 4 Abs. 2 BauGB)
2. Träger öffentlicher Belange	
Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben Dr.-Rothermel-Str. 12, 86381 Krumbach (Schwaben)	
Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel.Nr.) ALE-SCHW-A2-7517-6-202 [REDACTED]	
☒	2.1 Keine Einwendungen
☐	2.2 Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
☒	2.3 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands Der Geltungsbereich des oben angegebenen Vorhabens liegt außerhalb des Verfahrensgebiets eines laufenden oder geplanten Verfahrens nach dem Flurbereinigungsgesetz. Auch andere Maßnahmen des Amtes für Ländliche Entwicklung (ALE) Schwaben sind in diesem Bereich weder in Umsetzung noch in Planung. Eine zukünftige Beteiligung des ALE Schwaben in diesem Verfahren ist nicht erforderlich.

☐	<p>2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)</p> <p>Einwendungen</p>
☐	<p>Rechtsgrundlagen</p>
☐	<p>Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)</p>
☐	<p>2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p>

Krumbach (Schwaben), 25.06.2026



Bauoberrat

ALE Schwaben – Postfach 11 63 – 86369 Krumbach (Schwaben)

Per E-Mail an beteiligung@opla-augsburg.de

Büro OPLA

Otto-Lindenmeyer-Str. 15

86153 Augsburg

Beteiligung

Von: [REDACTED]
Gesendet: Donnerstag, 11. Juni 2026 15:51
An: Beteiligung
Betreff: AW: 25053- FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG gem. 4 (1) BauGB -19.Änderung des FNP für den Bereich des BP Nr. 106 "Berufsschule westlich Luxenhoferstraße"

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens des Marktes Pfaffenhausen wird keine Stellungnahme abgeben.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße aus Pfaffenhausen
im Auftrag

[REDACTED]

📧 **E-Mails schonen die Umwelt. Umso mehr, wenn sie nicht ausgedruckt werden! Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese E-Mail ausdrucken. Pro Blatt sparen Sie durchschnittlich 15g Holz, 260ml Wasser, 0,05kWh Strom und 5g CO2.**

Informationen zum Datenschutz finden Sie in unserer Datenschutzerklärung unter: <https://vgem-pfaffenhausen.de/datenschutzerklaerung/>
Diese E-Mail (und ihre Anhänge) ist ausschließlich für den/die darin genannte/n Empfänger/-in bestimmt. Dies gilt auch, wenn eine E-Mail an mehrere Empfänger/-innen gerichtet ist. Die E-Mail enthält rechtlich geschützte und vertrauliche Informationen. Die Verwendung, Verarbeitung und Übermittlung dieser E-Mail, ihrer Anhänge oder irgendwelcher Teile davon kann Rechte von Betroffenen verletzen und ist deshalb ausschließlich zum bestimmungsgemäßen und zweckgerichteten Gebrauch gestattet. Jede dem Zweck und Ziel der E-Mail und ihrer Anhänge zuwiderlaufende Nutzung und Verarbeitung ist nicht gestattet. Wenn Sie diese Nachricht irrtümlich erhalten oder aus anderen Gründen nicht der/die bestimmungsgemäße Empfänger/-in sind, informieren Sie uns bitte sofort unter der oben genannten Adresse und vernichten Sie diese Nachricht (einschließlich ihrer Anhänge) und alle Vervielfältigungen davon unverzüglich. Der/die Absender/-in trägt keine Haftung, insbesondere für unvollständige, verspätete oder verfälschte Nachrichten, sofern diesem/dieser kein vorsätzliches Verhalten vorgeworfen werden kann.

Von: Beteiligung <Beteiligung@opla-augsburg.de>

Gesendet: Donnerstag, 11. Juni 2026 08:58

An: [REDACTED]

Betreff: 25053- FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG gem. 4 (1) BauGB -19.Änderung des FNP für den Bereich des BP Nr. 106
"Berufsschule westlich Luxenhoferstraße"

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit dürfen wir Sie im Auftrag der Stadt Mindelheim frühzeitig am Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum im Betreff genannten Bauleitplan beteiligen. Bitte beachten Sie hierzu beigefügtes Anschreiben sowie gegebenenfalls weitere im Anschreiben genannte Anlagen.

Die Verfahrensunterlagen können spätestens mit Beginn der Auslegungsfrist unter dem im Anschreiben genannten Link abgerufen werden.

Wir möchten Sie bitten, Ihre Stellungnahme nach Möglichkeit im **PDF-Format** einzureichen. Dies erleichtert die weitere Bearbeitung und trägt zu mehr Datensicherheit bei.

Hinweis:

Wir bitten ggf. um entsprechende Weiterleitung an die Fachstellen in Ihrem Haus. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind, oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte den Absender und löschen Sie diese Mail.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,
i. A. der Verwaltung der Stadt Mindelheim
gem. § 4b BauGB

OPLA

Büro für Ortsplanung und Stadtentwicklung
Otto-Lindenmeyer-Str. 15, 86153 Augsburg
Internet: www.opla-d.de

Beteiligung

Von: [REDACTED]
Gesendet: Montag, 6. Juli 2026 10:10
An: Beteiligung
Cc: Bauleitplanung; Kreishandwerkerschaft Memmingen - Mindelheim
Betreff: WG: 25053- FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG gem. 4 (1) BauGB -19.Änderung des FNP für den Bereich des BP Nr. 106 "Berufsschule westlich Luxenhoferstraße"
Anlagen: 2026-05-20_25053_FNP_Anschreiben_Töbs.pdf

hier: Beteiligung Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung nach § 4 Abs.1 BauGB

Sehr geehrte Frau [REDACTED]
sehr geehrte Damen und Herren,

nach Durchsicht und Überprüfung der eingegangenen Unterlagen sind wir in Zusammenarbeit mit der Kreishandwerkerschaft Memmingen - Mindelheim zu dem Ergebnis gekommen, dass gegen vorbezeichnete Bauleitplanung keine Bedenken bestehen.

Freundliche Grüße

[REDACTED]
Handwerkskammer für Schwaben
Geschäftsbereich Beratung und Recht
Hauptabteilung Beratung
Siebentischstraße 52-58
86161 Augsburg
Tel. 0821 3259-1214
web: www.hwk-schwaben.de
www.bildungschwaben.de
mailto: [REDACTED]

Unsere Bildungszentren sind zertifiziert nach DIN EN ISO 9001

DAS HANDWERK

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Gefördert durch

Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

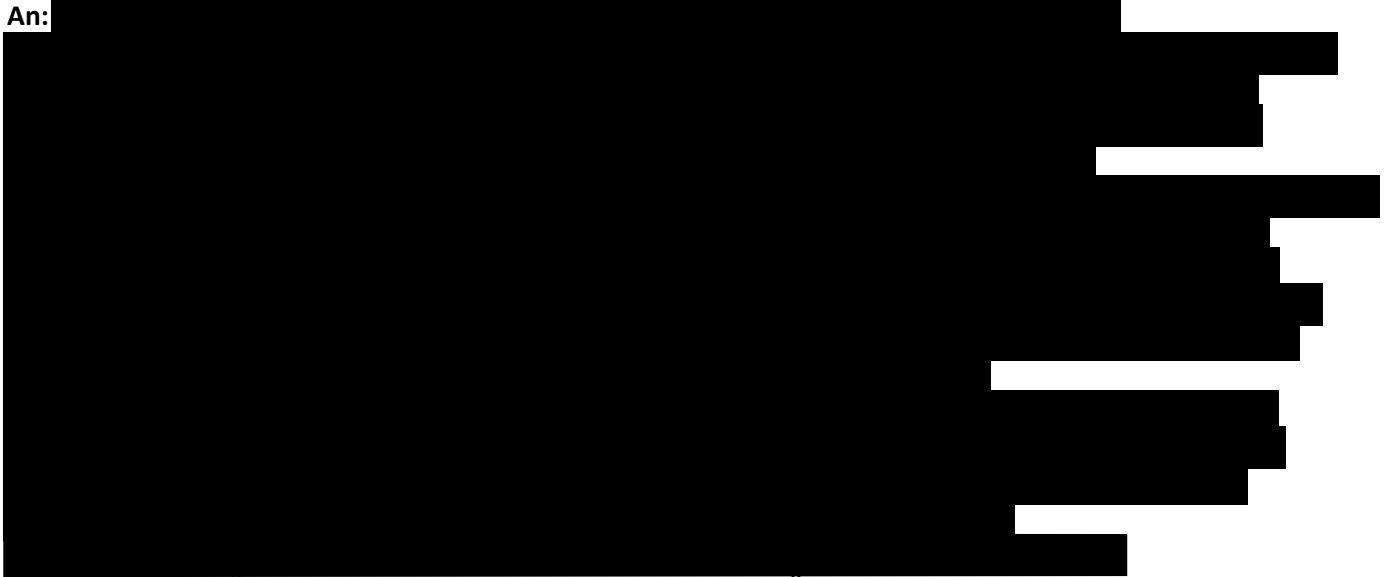


Im Zusammenhang mit unseren Beratungen erheben und speichern wir personenbezogene Daten gemäß Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Weitere Informationen zum Datenschutz sowie zu Ihren Betroffenenrechten erhalten Sie im Internet unter www.hwk-schwaben.de/datenschutz.

Von: Beteiligung <Beteiligung@opla-augsburg.de>

Gesendet: Donnerstag, 11. Juni 2026 08:58

An:



Betreff: 25053- FRUHZEITIGE BETEILIGUNG gem. 4 (1) BauGB -19.Änderung des FNP für den Bereich des BP Nr. 106
"Berufsschule westlich Luxenhoferstraße"

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit dürfen wir Sie im Auftrag der Stadt Mindelheim frühzeitig am Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum im Betreff genannten Bauleitplan beteiligen. Bitte beachten Sie hierzu beigefügtes Anschreiben sowie gegebenenfalls weitere im Anschreiben genannte Anlagen.

Die Verfahrensunterlagen können spätestens mit Beginn der Auslegungsfrist unter dem im Anschreiben genannten Link abgerufen werden.

Wir möchten Sie bitten, Ihre Stellungnahme nach Möglichkeit im **PDF-Format** einzureichen. Dies erleichtert die weitere Bearbeitung und trägt zu mehr Datensicherheit bei.

Hinweis:

Wir bitten ggf. um entsprechende Weiterleitung an die Fachstellen in Ihrem Haus. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind, oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte den Absender und löschen Sie diese Mail.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,
i. A. der Verwaltung der Stadt Mindelheim
gem. § 4b BauGB



OPLA

Büro für Ortsplanung und Stadtentwicklung
Otto-Lindenmeyer-Str. 15, 86153 Augsburg
Internet: www.opla-d.de

Beteiligung

Von:

Gesendet:

An:

Betreff:

[REDACTED]
Donnerstag, 9. Juli 2026 09:26

beteiligung@opla-augsburg.de

Mindelheim - 25053- FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG gem. 4 (1) BauGB
-19.Änderung des FNP für den Bereich des BP Nr. 106 "Berufsschule
westlich Luxenhoferstraße"; LEW-VG NR 7621

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

vielen Dank, dass Sie uns über die Planungen informiert haben.

Gegen die Flächennutzungsplanänderung bestehen unsererseits keine Einwände, da sich der Geltungsbereich außerhalb unseres Verteilnetzes befindet.

[REDACTED]

[REDACTED]

LEW Verteilnetz GmbH | Bahnhofstraße 13 | 86807 Buchloe | lew-verteilnetz.de

Facebook | Instagram | LinkedIn | Xing | YouTube

[REDACTED]

schwaben netz gmbh Postfach 10 24 12 86014 Augsburg

OPLA
Büro für Ortsplanung
und Stadtentwicklung
Otto-Lindenmeyer-Straße 15
86153 Augsburg

Postanschrift:
Bayerstr. 45, 86199 Augsburg

Besucheradresse:
Mindelheimer Straße 6, 87600
Kaufbeuren

www.schwaben-netz.de

Ihr Zeichen: TM 25053
Ihre Nachricht vom: 11.06.2026



22.06.2026

**Stadt Mindelheim;
19. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des
Bebauungsplanes
Nr. 106 „Berufsschule westlich Luxenhoferstraße“
Beteiligung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Beantwortung Ihres oben genannten Schreibens teilen wir Ihnen mit, dass wir gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes keinen Einwand erheben.

Mit freundlichen Grüßen

schwaben netz gmbh
Betriebsstelle Kaufbeuren



Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Mit der frühzeitigen Beteiligung wird Ihnen als Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

Datum: 25.11.13

1.

Gemeinde Stadt Mindelheim	
☒ Flächennutzungsplan im Bereich	☒ mit Landschaftsplan
☒ Bebauungsplan Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 106 für den Bereich "Berufsschule Luxenhoferstraße westlich" in Mindelheim mit 19. Teiländerung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren	
☒ mit Grünordnungsplan	
☐ Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan	
☐ Sonstige Satzungen	
☐ Frist für die Stellungnahme: mindestens 1 Monat (§ 4 BauGB; hier bis einschließlich 02.01.2014)	

2.

Träger öffentlicher Belange Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel.-Nr.) Vereinigte Wertach-Elektrizitätswerke GmbH Neugablonzer Str. 21, 87600 Kaufbeuren 	
2.1 ☐ keine Äußerung	
2.2 ☐ Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen	
2.3 ☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den oben genannten Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands	

2.4

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

☐ Einwendungen

☐ Rechtsgrundlagen

☐ Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2.5

☒ Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem oben genannten Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und gegebenenfalls Rechtsgrundlage:

Hinweis:

Beiliegend erhalten Sie einen Kabelplan des Bereiches der Bebauung, die Leitungen sind zu erhalten und dürfen nicht beschädigt werden!

Für den Neubau der Berufsschule benötigen wir:

Zusätzliche Versorgungsleitungen: für die elektrischen Anbindung der Berufsschule

Kabelverteilerschränke für die Erschließung, wir bitten Sie den erforderlichen Raum/Platzbedarf zu berücksichtigen.

Die Verlegung der Erdkabel erfolgt in Kabelschutzrohren.

Je nach Leistungsbedarf benötigen wir ggfls. eine Transformatorenstation: Für die Stromversorgung ist im neuen Baugebiet eine 20-kV-Transformatorenstation erforderlich. Einen entsprechenden Standort bitten wir Sie zu berücksichtigen,

Kaufbeuren, 13. Juli 2026

Beteiligung

Von: [REDACTED]
Gesendet: Donnerstag, 18. Juni 2026 10:27
An: beteiligung@opla-augsburg.de
Betreff: Leitungsauskunft - Vorgangs-Nr. 230028, STADT MINDELHEIM - 19.
ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANSFÜR und BEBAUUNGSPLAN
WESTLICH LUXENHOFER-STRASSE", Az. TM 25053
Signiert von: [REDACTED]

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.

Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Amprion GmbH
Betrieb
Bestandssicherung
Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund
Telefon [REDACTED]
[REDACTED]
www.amprion.net
<https://www.amprion.net/Information-Datenschutz.html>

Aufsichtsrat: [REDACTED]
Geschäftsführung:

[REDACTED]

Sitz der Gesellschaft: Dortmund - Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund - Handelsregister-Nr. HRB 15940
Lobbyregister-Nr. R002477 | EU-Transparenzregister-Nr. 426344123116-68

Beteiligung

Von: Koordinationsanfrage Vodafone DE
<koordinationsanfragen.de@vodafone.com>
Gesendet: Dienstag, 14. Juli 2026 16:03
An: Beteiligung@opla-augsburg.de
Betreff: Stellungnahme S01471697, VF und VKD, Stadt Mindelheim, 19. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 106 "Berufsschule westlich Luxenhoferstraße"

Vodafone GmbH
Betastr. 6-8 * 85774 Unterföhring

OPLA Bürogemeinschaft für Ortsplanung u. Stadtentwicklung - 
Otto-Lindenmeyer-Straße 15
86153 Augsburg

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01471697
E-Mail: TDR-S-Bayern.de@vodafone.com
Datum: 14.07.2026
Stadt Mindelheim, 19. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 106 "Berufsschule westlich Luxenhoferstraße"

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 11.06.2026.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant.

Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite:

<https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html>

Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.

Bitte beachten Sie:

Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH / Vodafone GmbH und Vodafone West GmbH angefordert werden.

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.